

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Verwaltungsbereich Wissenschaft und Forschung – WF/IV/6b
z. H. Frau Daniela Rivin
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Krems, 09.08.2016

Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (HSG 2014)

Sehr geehrte Frau Rivin,

vielen Dank für die Einladung zur Stellungnahme hinsichtlich des o.a. Gesetzesentwurfes. Gerne dürfen wir Ihnen nachstehend unsere Anmerkungen übermitteln.

Grundsätzlich begrüßen wir einige der vorgeschlagenen Änderungen, da sie erheblich zu einer Klärung offener Fragen bzw. zur Ausräumung von Diskussionspunkten beitragen. Insbesondere die Ermöglichung der Vorziehung von Wahltagen, die ergänzenden Regelungen zur Zusammensetzung der Wahlkommissionen sowie die Klarstellung, dass diese ausschließlich für Wahlen der Organe nach dem HSG zuständig sind, erachten wir als äußerst positiv und begrüßenswert.

Ergänzend dürfen wir Ihnen einige Punkte mitteilen, die unserer Ansicht nach noch einer Konkretisierung bzw. ergänzenden Regelung bedürfen.

Z 3, 11 und 20 des Entwurfs

Die Feststellung, dass zusätzlich entstehende Kosten durch den Veranstalter zu tragen sind, sehen wir grundsätzlich positiv. Ergänzend möchten wir hier jedoch anregen, in den Gesetzestext aufzunehmen, dass sich solche Veranstaltungen, auf deren Durchführung die HochschülerInnenschaft ein Recht hat, an den Betriebszeiten der Bildungseinrichtung und an den Aufgaben der HochschülerInnenschaft zu orientieren haben. Explizit ausgeschlossen sollte hier zum Beispiel jeglicher Rechtsanspruch auf die Durchführung von nicht mit den gesetzlichen Aufgaben der HochschülerInnenschaft in Zusammenhang stehenden Feierlichkeiten zu den Sperrzeiten der Bildungseinrichtungen sein.

Z 29 des Entwurfs

Bisher wurden die bis zu diesen Zeitpunkten jeweils eingelangten Studierendenbeiträge immer zum 30.11. und zum 30.04. eines jeden Jahres an die Österreichische HochschülerInnenschaft weitergeleitet.

Wenn nun der Novellierungsentwurf demgegenüber eine viermalige Weiterleitung der bis dahin eingelangten Beiträge pro Jahr vorsieht, so stellt dies einen erheblichen administrativen Mehraufwand für die Bildungseinrichtungen dar, insbesondere im Hinblick auf die zusätzliche Verpflichtung der Bildungseinrichtungen, die eindeutige Zuordenbarkeit zum jeweiligen Studien-Semester sicherzustellen. Wir möchten daher anregen, die zweimalige Überweisung der bis dahin eingelangten Beiträge pro Jahr beizubehalten und dies auch in der Neufassung des § 38 Abs 4 HSG 2014 so vorzusehen.

Z 13 des Entwurfs

Dass aufgrund einer faktischen Unmöglichkeit der Einvernehmensherstellung mit den Bildungseinrichtungen UND den HochschülerInnenschaften künftig nur noch ein Anhörungsrecht dieser bestehen soll, mag nachvollziehbar sein. Jedoch sollte aus unserer Sicht schon in der gesetzlichen Grundlage im HSG für die Erlassung einer solchen Verordnung festgehalten werden, dass die Bildungseinrichtungen durch eine solche Verordnung keinesfalls dazu verpflichtet werden können, Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen, über welche sie faktisch nicht verfügen. Es scheint uns rechtspolitisch nicht wünschenswert, hier Bestimmungen zu ermöglichen, die allenfalls dazu führen, dass die Bildungseinrichtungen auf eigene Kosten Räumlichkeiten anmieten müssen, die sie dann der HochschülerInnenschaft zur Verfügung zu stellen haben. Zudem sollte hier auch darauf Bedacht genommen werden, dass nur jene Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden müssen, welche die betreffende HochschülerInnenschaft auch tatsächlich für ihre gesetzlich vorgesehenen Aufgaben benötigt und nützt. Was die Mindestbeiträge zum Verwaltungsaufwand angeht, so sollte hier jedenfalls darauf Bedacht genommen werden, den Bildungseinrichtungen nicht übermäßige finanzielle Belastungen aufzuerlegen, da die HochschülerInnenschaften durch die Einhebung der verpflichtend von den Studierenden zu entrichtenden Beiträge über entsprechende finanzielle Mittel verfügen, welche gerade dazu gedacht sind, ihnen die Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen. Es kann nicht die Aufgabe der (allenfalls privaten) Bildungseinrichtung sein, die Tätigkeit der HochschülerInnenschaften aus eigenen Mitteln zu finanzieren.

Z 22 bis 25 des Entwurfs

Im Entwurf ist nach wie vor die Rede von „ECTS-Anrechnungspunkten“; hier möchten wir anregen, diese Terminologie gem. dem ECTS Users Guide 2015 anzupassen und diese somit als „ECTS-Credits“ zu bezeichnen.

Unklar ist aus unserer Sicht hier, wie die festgelegte Verringerung der erforderlichen ECTS-Credits im Zusammenhang mit der Formulierung „frei zu wählende Module oder frei zu wählende Lehrveranstaltungen“ zu verstehen ist. Was hat zu gelten, wenn es in einem Curriculum keine solchen frei zu wählenden Module oder Lehrveranstaltungen gibt? Ist die Verringerung der erforderlichen ECTS-Credits dann obsolet oder kann die Curricularkommission darüber dann frei entscheiden? In diesem Zusammenhang wäre es aus unserer Sicht jedenfalls wünschenswert, die zu verringernden ECTS-Credits im Gesetz nicht fix anzugeben, sondern allenfalls mit einer Maximalgrenze, die auf entsprechenden, selbstverständlich begründeten, Beschluss des zuständigen Organs auch unterschritten bzw. bei Nicht-Vorliegen von frei zu wählenden Modulen oder Lehrveranstaltungen auch auf Null gesenkt werden kann.

Zudem möchten wir eine weitere Ergänzung des § 31 Abs. 5 anregen: Dies betrifft das Recht von StudierendenvertreterInnen auf freie Prüferwahl ab dem zweiten Prüfungsantritt, die insbesondere kleinere Bildungseinrichtungen vor erhebliche administrative und personelle Herausforderungen stellen kann. Dieses Recht auf freie Prüferwahl sollte unbedingt auf jene Prüfungsfächer eingeschränkt werden, in denen zumindest drei PrüferInnen an der Bildungseinrichtung zur Verfügung stehen. Zudem sollte ergänzt werden, dass bei Inanspruchnahme der freien Prüferwahl kein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Prüfungstermin besteht, da nicht jede/jeder PrüferIn einer Bildungseinrichtung zur selben Zeit für die Abnahme einer Prüfung zur Verfügung stehen kann.

Vor allem aber sollte in § 31 Abs 5 klargestellt werden, dass sich die freie PrüferInnenwahl ausschließlich auf die an der jeweiligen Bildungseinrichtung tätigen Personen bezieht und keinesfalls ein Recht der StudierendenvertreterInnen darauf besteht, die Prüfung vor Lehrenden anderer Bildungseinrichtungen abzulegen.

Wir bedanken uns bereits im Voraus für Ihre Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für allfällige Rückfragen selbstverständlich sehr gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

IMC Fachhochschule KREMS GmbH



Mag.ª Ulrike Prommer
Geschäftsführerin



Prof. (FH) Mag.ª Eva Werner
Rektorin